

FAQs zur Teilnahme an der Jägerprüfung Hessen

1

Absolvieren eines Ausbildungslehrgangs (§ 7 HJagdV)

- bei denen dem LJV Hessen e.V. angeschlossenen Jagdvereinen in ihrer Nähe
- bei Jagdschulen und anderen Ausbildungsbetrieben



2

Zulassung zur Jägerprüfung (§ 8 HJagdV)

- In der Regel erfolgt der Erstantrag auf Zulassung zur Jägerprüfung vom Ausbildungsbetrieb gesammelt für alle Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen bei der unteren Jagdbehörde (UJB) des Kreises, in dem Sie gemeldet sind bzw. in dem der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat.
- Einzureichende Unterlagen und Voraussetzungen: vgl. §§ 7, 8 der (HJagdV)
- Zahlung der Prüfungsgebühr bei UJB



3

Prüfungs-Termine

- Die Termine für die drei Prüfungsteile (schriftlich, praktisch-mündlich und Schießen) finden Sie im Downloadbereich dieser Internet-Seite.
- Etwa ein Jahr im Voraus sind die Anmeldefristen und Termine zur schriftlichen Prüfung (Aufakttermin) für das Folgejahr hier veröffentlicht
- Etwa 2 Monate im Voraus werden die weiteren Termine und Örtlichkeiten veröffentlicht
- Der Ausbildungsbetrieb nennt ihnen den für sie in Frage kommenden Prüfungsausschuss.
- Die Termine sind verbindlich.

4

Einladung zur Prüfung

- Die offizielle Einladung erhalten sie von uns, der Oberen Jagdbehörde ca. 3 - 4 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils, bitte gut aufheben
- Mit der Einteilung erhalten Sie auch die Info, welchem Prüfungsausschuss Sie zugeordnet wurden, mögliche Einteilungen in Prüfungsgruppen nach Uhrzeit sowie weitere wichtige Hinweise zum Rücktritt (siehe Punkt 6 u. 7), Folgen des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung (Punkt 5)



Zweijahresfrist (§ 10 Abs. 1 HJagdV) und Wiederholungsversuche (§ 15 HJagdV)

- Pro Prüfungsteil haben Sie je drei Versuche, diese(n) innerhalb der Zweijahresfrist zu bestehen (diese beginnt mit der Erstanmeldung)
- Bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung oder Teilen davon, können Sie also jeden nicht bestandenen Teil noch 2 x wiederholen
- Schießprüfung: sollten Sie bei der Schießprüfung im ersten Versuch durchgefallen sein, so können Sie den zweiten Versuch auf eigenen Wunsch ein paar Tage später wiederholen.

5



Rücktritt von der Prüfung, wichtig!

- Sind Sie zur Prüfung krank, beruflich oder aus wichtigen persönlichen Gründen verhindert, so stellen Sie unverzüglich und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn einen formlosen Antrag auf Rücktritt per Mail an uns, die Obere Jagdbehörde:

ForstenundJagd@rpks.hessen.de

- Dem Rücktritt ist im Krankheitsfalle ein ärztliches Attest oder eine sonstige Bescheinigung (z.B. Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers) beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.
- Wir entscheiden, ob dem Rücktrittersuchen stattgegeben werden kann und eine Erstattung von Prüfungsgebühren möglich ist
- Der versäumte Prüfungsteil oder die versäumte gesamte Prüfung gilt dann als entschuldigt und der Versuch (siehe Punkt 5) wird nicht gestrichen
- Beachten Sie **UNBEDINGT** Punkt 7 – unentschuldigtes Fehlen!

6



Unentschuldigtes Fehlen

- Fehlen Sie unentschuldig bei der Prüfung oder Teilen hiervon so gilt die Prüfung als angetreten und der Versuch wird als „**nicht bestanden**“ gewertet
- Reichen Sie trotz Aufforderung verspätet oder gar kein Attest etc. bei uns ein, so gilt dieses ebenfalls als unentschuldig
- Eine Gebührenerstattung ist in diesen Fällen nicht möglich

Prüfungsablauf: pünktliches Erscheinen, Täuschung (§ 13 HJagdV), Ausschluss von der Prüfung (§ 12 HJagdV)

- Finden Sie sich rechtzeitig vor Beginn der Prüfung am Prüfungsort ein und leisten den Anweisungen des Prüfungsausschusses folge
- Die Benutzung von Mobiltelefon während der Prüfung ist nicht gestattet
- **Bei Täuschungsversuchen** können sie vom Ausschuss von Teilen der Prüfung oder der Gesamtprüfung ausgeschlossen werden
- **Sicherheitsmängel bei der Waffenhandhabung**, die zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung führen könnten, bedingen einen Ausschluss von der gesamten Prüfung und damit dem Nichtbestehen sämtlicher Prüfungsteile

8

Nach der Prüfung: Zeugnis oder Bescheid

- Bestandene Prüfung (alle drei Prüfungsteile): sie erhalten das Prüfungszeugnis vom Prüfungsausschuss zur Beantragung ihres ersten Jagdscheines (bei der für sie zuständigen UJB des Kreises)
- Nicht bestandene Prüfung: sie erhalten einen Bescheid über Ihr Ergebnis von uns, die zu wiederholenden Teile, die verbleibenden Versuche, die Zweijahresfrist und Informationen zur Anmeldung für die Wiederholungsprüfung
 - **Der Bescheid ist sorgfältig zu lesen, zu verwahren und mit erneuter Anmeldung bei der für sie zuständigen UJB vorzulegen**
 - **Anmeldefristen zur Wiederholungsprüfung! wahren, ersichtlich aus Bescheid oder im Downloadbereich dieser Website, beachten Sie Punkt 10**

9



10

Dreimaliges Nichtbestehen

- Bei dreimaligem Nichtbestehen eines Prüfungsteiles ist die Prüfung insgesamt als nicht bestanden zu werten und sie müssen sich zu allen drei Teilen erneut anmelden (siehe Punkt 2)
- Achtung, der Ausbildungslehrgang darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss vor Beginn der Prüfung abgeschlossen sein



11

Einsichtnahme / Klageverfahren

- Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides (Punkt 9) können sie einen Antrag auf Einsichtnahme in Ihre Prüfungsunterlagen stellen und/oder Klage gegen das Ergebnis führen
- Der Antrag ist formlos möglich und per Mail an **ForstenundJagd@rpks.hessen.de** zu richten
- Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten der Oberen Jagdbehörde am Regierungspräsidium Kassel
- Möchten Sie Klage gegen das Ergebnis erheben, so wenden Sie sich an das auf dem Bescheid angegebene, zuständige Verwaltungsgericht



12

Nachteilsausgleich (§ 11 HJagdV)

- Sollten Sie unter einer Schwerbehinderung leiden oder eine gleichgestellte Beeinträchtigungen haben, so kann auf ihren formlosen Antrag per Mail an ForstenundJagd@rpks.hessen.de u.U. ein Nachteilsausgleich gewährt werden
- Bitte reichen Sie ihren Antrag min. 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ein

Viel Erfolg!